

**Beschlussvorlage 0295/26**

Änderung des Betrauungsaktes für die BFG-Bernburger Freizeit GmbH

Allgemeine Informationen

Datum	08.04.2026	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	Elstermann, Nelli
Aktenzeichen	31 10/3	Beschlusskontrolle	31.08.2026

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Ost, Christine	Rechtsamt		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	25.06.2026				
Stadtrat	30.06.2026				

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☐	Nein ☒
-----------------------------	--

Erläuterungen

Rechts- bzw. Zahlungsansprüche ergeben sich aus dem Betrauungsakt nicht. Zahlungsansprüche resultieren grundsätzlich aus der jeweilig beschlossenen und bestätigten Wirtschaftsplanung.

1. Inhaltsangabe

Die Stadt ist zu 99 % an der BFG-Bernburger Freizeit GmbH beteiligt. 1 % der Anteile hält die envia Mitteldeutsche Energie AG. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt über die eigenen erwirtschafteten Erträge, Zuschüsse der Stadt und die Gewinnabführung aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages mit der Stadtwerke Bernburg GmbH (SWB). Diese Finanzierung der BFG wurde aus EU-beihilferechtlicher Sicht im Jahr 2022 mit dem beschlossenen Betrauungsakt rechtskonform ausgestaltet. Das neu zu erwerbende Fahrgastboot (als Ersatz für die Fähre) und die Übertragung der Steganlagen in Bernburg (Saale) und Gröna zur weiteren Bewirtschaftung an die BFG erfordern eine Änderung des bestehenden Betrauungsaktes. Dabei wird der ab 08.01.2026 geltende neue DAWI-Freistellungsbeschlusses berücksichtigt.

2. Begründung

Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt der BFG-Bernburger-Freizeit GmbH (BFG) jährlich Zuschüsse zur Aufrechterhaltung des Betriebs der BFG und zur Förderung der Tätigkeiten der BFG zur Erfüllung ihres Unternehmensgegenstandes.

Mit dem im Jahr 2022 beschlossenen Betrauungsakt (Beschlussvorlage Nr. 0534/22) wurde eine rechtliche Grundlage für die Ausgleichszahlungen an die BFG geschaffen. Die von der BFG bereitgestellten Angebote sind in ihrer überwiegenden Mehrheit sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss. Der Betrauungszeitraum wurde auf zehn Jahre festgelegt und endet im Jahr 2032.

Die BFG hat als Ersatz für die Fähre ein Fahrgastboot erworben. Die im Rahmen des Vorhabens „Wassertouristische Angebote an der Saale“ mit Fördermitteln aufgebauten Steganlagen in Bernburg (Saale) und Gröna wurden vom Salzlandkreis an die Stadt übergeben. Die Bewirtschaftung soll durch die BFG erfolgen.

Die Aufnahme der neuen Objekte (Fahrgastboot und Steganlagen) im Betrauungsakt bedingt eine Änderung des Betrauungsaktes. Im Rahmen dieser Änderung erfolgen Anpassungen aufgrund des neuen DAWI-Freistellungsbeschlusses (Beschluss (EU) 2025/2630) vom

16.12.2025¹. Letzterer ist am 08.01.2026 in Kraft getreten und hebt den bislang geltenden DAWI-Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) auf.

Bei dem neuen DAWI-Freistellungsbeschluss bleiben zentrale beihilfenrechtliche Anforderungen bestehen, etwa die Pflicht zur Trennungsrechnung, das Verbot der Überkompensation und die Notwendigkeit klarer Regelungen im Betrauungsakt.

Der Freistellungsbeschluss bringt jedoch einige praxisrelevante Neuerungen:

- **Obergrenze Ausgleichleistung:** Die Obergrenze für die jährliche Ausgleichsleistung wird von 15 Mio. EUR auf 20 Mio. EUR angehoben.
- **Überkompensationskontrolle:** Die Überkompensationskontrolle (ÜKK) wird flexibilisiert. Sie ist zukünftig nicht mehr alle drei Jahre, sondern nur noch mindestens alle fünf Jahre (und am Ende des Betrauungszeitraums) durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung der ÜKK entfällt, wenn die Einnahmen im kommerziellen /Nicht-DAWI-Bereich nicht mehr als 5 % der jährlichen Gesamteinnahmen des Unternehmens ausmachen und das Unternehmen sich verpflichtet, die Nicht-DAWI Gewinne in die DAWI zu reinvestieren.
- **Berichtspflicht:** Ab 01.01.2028 sind Ausgleichsleistungen über einer Million Euro in einem Transparenzregister einzutragen. In diesem Register sind insbesondere der Betrauungsakt, der Beihilfeempfänger sowie die Höhe und Dauer der gewährten Ausgleichsleistung anzugeben. Die bisherigen Berichtspflichten in Form der zweijährigen DAWI-Berichterstattung fallen weg.

Die Anpassung des Betrauungsaktes erfolgte durch die Pricewaterhouse Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC), die 2022 auch die EU-beihilferechtliche Bewertung der Finanzierung von Unterdeckungen der BFG vorgenommen hat und den Entwurf des zurzeit geltenden Betrauungsaktes erstellt hat.

Das neue Fahrgastboot, als Ersatz für die Fähre Einheit, wird die Leistungen der Fähre – die Beförderung von Fußgängern und Fahrradfahrern – übernehmen. Somit stellt dies ebenfalls eine DAWI dar.

Da die Finanzierung der Steganlagen über Fördermittel erfolgte, sind sie nicht beihilferelevant und müssen nicht im Betrauungsakt berücksichtigt werden. Ihre Aufnahme im Betrauungsakt ist aber unschädlich und dient der einfacheren Handhabung in der Trennungsrechnung. Hier müssen weiterhin nur die zwei Bereiche, DAWI und Nicht-DAWI, aufgeführt werden.

Die Einnahmen im Nicht-DAWI-Bereich bei der BFG betrugen in den Jahren 2022 - 2024 zw. 7,90 % und 10,95 % oder im Durchschnitt rund 9 % der Gesamteinnahmen. Nach dem neuen DAWI-Freistellungsbeschluss entfällt die Pflicht zur Durchführung der ÜKK erst wenn der Nicht-DAWI-Bereich nicht mehr als 5 % der jährlichen Gesamteinnahmen des Unternehmens ausmacht. Damit ist die BFG weiterhin verpflichtet, eine ÜKK durchzuführen.

¹ Vgl. unter [Beschluss \(EU\) 2025/2630 der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU](#), Zugriff: 07.05.2026.

Zur Kontrolle in Bezug auf den städtischen Haushalt und den städtischen Zuschuss soll der jährliche Turnus bei der ÜKK im Betrauungsakt beibehalten werden (Ziff. 4.2) genauso wie der dreijährige Betrachtungszeitraum bei Überschreitung des Ausgleichsbetrages (Ziff. 4.3).

Die Änderungen und das Inkraftsetzen des neuen Betrauungsaktes setzen die bestehende Betrauungsdauer von 10 Jahren nicht neu in Gang. Zum besseren Verständnis gibt der Änderungsbetrauungsakt den Wortlaut des gesamten Betrauungsaktes wieder. Die Änderungen sind farblich hervorgehoben (vgl. Anlage 1).

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Änderung des Betrauungsaktes wird in der vorliegenden Form (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) ermächtigt die Oberbürgermeisterin, den geänderten Betrauungsakt an die BFG-Bernburger Freizeit GmbH zu erlassen.

Anlagen

Anlage 1: Geänderter Betrauungsakt für die BFG – Bernburger Freizeit GmbH